Werk

Titel: Grenzen der staatlichen Schutzgewahlt zugunsten der Glaubensgesellschaften

Autor: Hellmuth, H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0029|log32

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Grenzen der staatlichen Schutzgewalt zugunsten der Glaubensgesellschaften.

Von

Dr. H. Hellmuth, Würzburg.

Folgender Fall ist geeignet, als Beitrag zur Lehre von der staatlichen Schutzgewalt berücksichtigt zu werden.

Der Tischlermeister Jüngert in Grobdorf, katholischer Konfession, war mit einer Protestantin nach protestantischem Ritus getraut worden, seine Kinder wurden in der protestantischen Religion erzogen.

Mit Rücksicht hierauf verweigerte bei Ableben des Genannten der katholische Pfarrer in Grobdorf die kirchliche Beerdigung. — Auf Bitte der Hinterbliebenen wurde sodann die Beerdigung des Jüngert im Ortsfriedhofe zu Grobdorf durch den protestantischen Pfarrer der Nachbargemeinde Naabeck vorgenommen.

Hierin erblickte der katholische Pfarrer von Grobdorf einen Eingriff in seine Parochialrechte und reichte deshalb Beschwerde beim vorgesetzten Bezirksamt ein mit dem Antrage, gegen den protestantischen Pfarrer von Naabeck wegen seines rechtswidrigen Verfahrens entsprechend einzuschreiten. Dabei machte der katholische Pfarrer von Grobdorf geltend, daß Jüngert weder aus der katholischen Kirche ausgetreten gewesen noch exkommuniziert worden sei.

Eine Erörterung, ob der protestantische Pfarrer in Naa-

beck rechtswidrig gehandelt hat, gegebenenfalls, in welcher Weise gegen den gen. protestantischen Pfarrer staatlicherseits eingeschritten werden kann, führt zu folgender Untersuchung.

Die Bestimmung, ob ein Verstorbener kirchlich beerdigt werden soll oder nicht, ist nur von der kirchlichen Behörde zu treffen; § 38 lit. b der 2. Verf.-Beilage (= RE.); denn das kirchliche Begräbnis gehört zu den gottesdienstlichen Feierlichkeiten i. S. des § 38 lit. b RE.; cf. ME. v. 19. VIII. 1833, DÖLL. VIII. 1180. — Hierin trat auch durch das Personenstandsgesetz, welches sich auf kirchliche Beerdigungen nicht bezieht, keine Aenderung ein.

Auf dem Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten unterstehen aber die Religionsgesellschaften immerhin auch dem obersten Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates, §§ 38 Abs. 1, 50 RE. dessen Eingreifen auf diesem Gebiete jedoch niemals zu einem positiven Vorgehen führen kann; vielmehr wird sich diese staatliche Tätigkeit im wesentlichen auf eine Verhinderung desjenigen beschränken, was den Staatsgesetzen zuwider und dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte; SEYDEL, Bd. III S. 522 zu Anm. 55.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn ein Vorgehen des Staates auf Anrufen erfolgt, beim sogen. Recursus ab abusu, d. i. der Beschwerde wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt durch Anrufen des landesherrlichen Schutzes; §§ 52—54 RE. Ein solcher Fall liegt nach dem Tatbestande hier jedoch nicht vor; denn der Recursus ab abusu ist nur den Genossen einer Glaubensgesellschaft eingeräumt, die durch Handlungen der ihnen vorgesetzten geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte (staatliche oder kirchliche) Ordnung beschwert sind. Unter „geistlicher Gewalt" sind deren Träger gemeint. Der Rekurs kann also gegen jeden Amtsmißbrauch eines mit selbständiger oder abgeleiteter Jurisdiktion ausgestatteten Kirchenobern gerichtet werden, so insbesondere gegen den Amtsmißbrauch

eines Pfarrers. Als ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt und als Verletzung der festgesetzten kirchlichen oder weltlichen Ordnung erscheint es insbesondere, wenn die Kirchenbehörde die dem einzelnen zukommenden Rechte als Mitglied der betr. Glaubensgesellschaft verletzt, die durch das kirchliche Recht garantiert sind; so, wenn die Spendung der Sakramente oder das kirchliche Begräbnis den Kirchenvorschriften zuwider versagt wird. Die Konfessionszugehörigkeit des Verletzten und der betr. geistlichen Gewalt muß daher immer dieselbe sein; s. im übrigen Handwörterbuch des bayer. Staatskirchenrechtes von E. GIRISCH, Dr. H. HELLMUTH und H. PACHELBEL, München 1912, s. v. „Recursus ab abusu".

Hievon zu unterscheiden ist der Fall des § 51 RE., der besagt: „So lange ... die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf." Eine spezielle Art dieses Anrufens regelt § 80 RE., wonach die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig sind, gegen deren Versagung der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden kann, der nicht verweigert werden darf, insbesondere nicht, wenn eine Verletzung des § 81 RE. vorliegt, wonach jede Kirche (d. i. jede Religionsgesellschaft, demnach auch jede Privatglaubensgesellschaft; cf. PILOTY-S., VU. § 81 RE. Anm. 1) für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen kann. Hervorgehoben sei, daß dieser weltliche Schutz nicht unbedingt angerufen werden kann, vielmehr nur in innerkirchlichen Angelegenheiten und bloß dann, wenn die anrufende kirchliche Gewalt nicht selbst rechtswidrig gehandelt hat.

Im vorliegenden Fall hat das katholische Pfarramt Grobdorf mit seinem Anrufen des Bezirksamtes die staatliche Behörde anrufen wollen gegen die Verletzung der dem katholischen Pfarramt kirchlich zustehenden Rechte durch den protestantischen Pfarrer von Naabeck, um ein Einschreiten der Staatsbehörde gegen letzteren herbeizuführen. Es handelt sich daher um einen Fall der §§ 51 bezw. 80/81 RE., zu dessen Entscheidung aber nicht die Distriktsverwaltungsbehörde, sondern die Kreisregierung, K. d. J., nach erholter Einvernahme der zuständigen kirchlichen Oberbehörde (Ordinariat oder Konsistorium) zuständig ist; §§ 21, 34 der Format. VO. v. 17. XII. 1825 (WEBER II. 279).

Verlangt wird demnach die Disziplinierung des protestantischen Pfarrers wegen angeblicher Eingriffe in katholische Rechte. — Als Eingriff bezw. Verletzung ihrer „Rechte und Gesetze", welche die betr. Kirchengewalt zum Anrufen des staatlichen Schutzes nach § 51 bezw. 80/81 RE. berechtigt, erscheint insbesondere jede Verletzung des Parochialrechtes, das dem Pfarrzwang (s. weiter unten!) entspringt; cf. ME. v. 23. VI. 1840 (WEBER III. 343).

Voraussetzung des staatlichen Eingreifens ist im gegebenen Tatverhalte einmal, daß der anrufende katholische Pfarrer durch Versagung des kirchlichen Begräbnisses nicht *selbst rechtswidrig gehandelt* hat und weiter, daß der protestantische Geistliche durch Gewährung des Begräbnisses von Jüngert die staatliche oder kirchliche *Rechtsordnung verletzt* hat; denn die Gewährung der staatlichen Schutzgewalt ist zwar ein verfassungsmäßiges Recht der Glaubensgesellschaften, die Staatsbehörden dürfen sich, wenn sie angerufen werden, der Erfüllung dieser Schutzgewalt nicht entziehen, widrigenfalls Beschwerde im Verwaltungsweg oder auch an den Landtag wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ergriffen werden kann; SEYDEL III. 541. — Allein dieses verfassungsmäßige Anrufsrecht hat seine Grenzen: die staatliche Schutzgewalt wird nämlich versagt, wenn und so-

lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschreitet; z. B. die Staatsgesetze verletzt, das Plazet nicht einholt (§ 58 RE.), einseitige Anordnungen d. h. ohne Mitwirkung der Staatsgewalt erläßt (§§ 76, 77 RE.) oder in Glaubenssachen Zwang anwendet; § 42 RE.; cf. PILOTY-S., § 51 RE. Anm. 1. — Die Ueberschreitung muß aber der K i r c h e n g e w a l t, d. i. den obersten Trägern oder den unter ihrer Verantwortlichkeit handelnden untergebenen Organen zur Last fallen; SEYDEL III. 541 letzter Absatz.

Hat der katholische Pfarrer durch Versagung des kirchlichen Begräbnisses für den Tischlermeister Jüngert selbst rechtswidrig gehandelt und sich dadurch von vorneherein des Rechts zum Anrufen der staatlichen Schutzgewalt begeben?

An sich ist die Frage, ob ein kirchliches Begräbnis zu gewähren sei, wie schon hervorgehoben, eine rein innerkirchliche Angelegenheit; § 38 lit. b RE. Wenn aber der Staat um den Schutz des kirchlichen Begräbnisses angerufen wird, hat er die Pflicht, nachzuprüfen, ob die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zu Recht erfolgt ist oder nicht. Der Staat hat somit zu untersuchen, ob die z u s t ä n d i g e kirchliche Behörde die Versagung ausgesprochen hat, ob die Weigerung den kirchenrechtlichen Vorschriften entspricht, endlich ob diese Maßnahme, wenn auch im Einklang mit den kirchenrechtlichen Vorschriften, nicht eine Mißachtung der staatlichen Rechtsordnung bedeutet.

Nach dem Tatbestande lebte Jüngert in gemischter Ehe mit fremdgläubiger Kindererziehung. Seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist unbestreitbar; denn wenn auch Jüngert stillschweigend (infolge protestantischer Trauung und Kindererziehung) exkommuniziert ist, so würde das nicht die Wirkung haben, daß Jüngert aufhörte, Katholik zu sein, solange er nicht rechtsförmig seinen Austritt aus der katholischen Kirche oder seinen Eintritt in eine andere Kirchengesellschaft erklärt hat; cf. cit. Handwörterbuch s. v. „Glaubensbekenntnis“ Ziffer IV.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gehört zu den Disziplinarmitteln der katholischen Kirche; sie tritt insbesondere ein, wenn wie hier ein Katholik eine nichtkirchliche Ehe eingeht (dazu gehört auch die Trauung vor dem protestantischen Pfarrer) und ohne tätige Reue, insbesondere ohne Nachholung der katholischen Trauung, gestorben ist; cf. SILBERNAGL, S. 366.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist somit zu Recht erfolgt und hat keine Ueberschreitung des eigentlichen Wirkungskreises der Kirchengewalt zur Folge gehabt. Der katholische Pfarrer war auch zum Ausspruch dieser Verweigerung zuständig, falls er, was hier angenommen werden darf, das bischöfliche Ordinariat hievon verständigt hat. Auch gegen ein staatliches Gesetz hat der katholische Pfarrer sich nicht vergangen; denn der Staat verlangt nicht eine kirchliche Beerdigung, sondern nur die Beerdigung eines Verstorbenen überhaupt.

Somit erscheint die erste Voraussetzung des staatlichen Eingreifens erfüllt. Es muß aber noch dem die Beerdigung des Jüngert vornehmenden protestantischen Pfarrer von Naabeck eine Verletzung der für die katholische Kirche bestehenden „Rechte und Gesetze“ nachgewiesen werden können.

Als Angehöriger der katholischen Pfarrgemeinde Grobdorf unterstand Tischlermeister Jüngert auch der Pfarrgewalt des dortigen katholischen Pfarrers; sog. Pfarrzwang, der auch durch die staatliche Gesetzgebung anerkannt ist; ME. v. 23. VI. 1840, DÖLL. 23 S. 88. Dieser Pfarrzwang ist ein aktiver und ein passiver. Aktiver Pfarrzwang ist die ausschließliche Berechtigung des Pfarrers, in dem ihm zugewiesenen Pfarrsprengel die pfarrlichen Seelsorgefunktionen (jura parochialia) vorzunehmen und jeden anderen Pfarrer, auch den einer anderen Konfession, von der Ausübung solcher abzuhalten. Zu diesen pfarrlichen Rechten gehört auch die Vornahme der kirchlichen Beerdigung. Der Wunsch und das Verlangen der Pfarrkinder ist also für diese

Funktionen nicht entscheidend. Unter passivem Pfarrzwang versteht man demzufolge die Verpflichtung des Pfarrers, jene pfarrlichen Seelsorgefunktionen, die er allein vornehmen darf, auf Verlangen auch vorzunehmen; cf. über den Pfarrzwang das cit. Handwörterbuch s. v. „Pfarrzwang".

Die Angehörigen des Jüngert haben dem aktiven Pfarrzwang entsprechend den katholischen Pfarrer von Grobdorf um Vornahme der kirchlichen Beerdigung gebeten, was dieser aber mit Berechtigung verweigern durfte. Von einer Verletzung des passiven Pfarrzwangs durch den Pfarrer von Grobdorf kann daher nicht gesprochen werden. — Allein mit der Erklärung des gen. Pfarrers, eine pfarrzwangpflichtige kirchliche Handlung nicht vorzunehmen, ist dem Pfarrer das ihm aus der Pfarrgewalt zustehende Recht erschöpft, gleichgültig, ob diese Ablehnung aus berechtigten oder unberechtigten Gründen erfolgte. Der Schutz der Staatsgewalt aus den §§ 51, 80, 81 RE. kann nur dann beansprucht werden, wenn religiöse Handlungen in Frage stehen, welche ausgeübt worden sind oder doch ausgeübt werden sollen; nicht aber bei derartigen Handlungen, deren Ausübung verweigert worden ist. Der protestantische Pfarrer hatte keine Verpflichtung zur Mitteilung seiner Beihilfe bei der Beerdigung des Jüngert an den katholischen Pfarrer von Grobdorf. Diese Mitteilung wäre auch bei dem eingenommenen Standpunkte des katholischen Pfarrers zwecklos gewesen. — Somit liegt ein Eingriff durch den protestantischen Pfarrer in die pfarrlichen Rechte des katholischen nicht vor.

Es wäre noch an die Möglichkeit zu denken, ob nicht durch die Handlung des protestantischen Geistlichen ein Eingriff in die Disziplinarrechte der katholischen Kirche geschah. — Die Kirche hat das Recht zur Ausübung der Kirchenzucht gegen ihre Angehörigen; § 38 lit. e und h RE.; §§ 40, 41, 71 RE.; SEYDEL III. 514 § 376. — Ist demnach der katholische Pfarrer zur Ausübung der Disziplinarbefugnis berechtigt

gewesen, so kann doch in dem Vorgehen des protestantischen Pfarrers ein Eingriff in diese Befugnisse nicht erblickt werden; denn die kirchliche Disziplin wurde ausgeübt durch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und ist mit dieser Verweigerung abgeschlossen und erschöpft. Wird nun der Betreffende nach einem anderen Ritus kirchlich beerdigt, so wird die Strafe damit nicht aufgehoben. Vielmehr läge dann, wenn der protestantische Pfarrer verpflichtet wäre, die kirchliche Beerdigung auch seinerseits zu versagen, hierin die Verpflichtung für ihn, das Disziplinarerkenntnis der katholischen Kirche zu vollziehen. Diese Bindung besteht aber für einen andersgläubigen Geistlichen nicht. Es kann den Religionsdienern eines anderen Bekenntnisses nicht angesonnen werden, durch Ablehnung einer charitativen Tätigkeit beim Vollzug derartiger kirchlicher Disziplinarmittel mitzuwirken. Vielmehr erscheinen fremdkonfessionelle Geistliche in gewissem Grade auf Grund der Bestimmungen in den §§ 85, 86, 101, 102 RE. berechtigt, in charitativer Weise bei kirchlichen Akten mitzuwirken, die an Angehörigen fremder Religionsgenossenschaften vorgenommen werden. Diese Mitwirkung ist also durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sogar wesentlich begünstigt.

Es ist also vorliegenden Falles anzunehmen, daß beim Ablehnen des kirchlichen Aktes durch den eigenen Pfarrer eine charitative Mitwirkung des andersgläubigen Geistlichen bei der Beerdigung des Jüngert unbedenklich stattfinden konnte.

Somit hat weder der katholische Pfarrer von Grobdorf noch der protestantische Pfarrer von Naabeck rechtswidrig gehandelt. Der Staat kann hier somit nicht eingreifen.

Wäre das Verfahren des protestantischen Geistlichen als ungesetzlich zu erachten gewesen, so müßte der Staat eine Handhabe besitzen, um hiegegen einzuschreiten. — Protestantische Geistliche sind nicht Staatsdiener oder Beamte i. S. des Beamtengesetzes, sodaß die disziplinären Handhaben dieses Gesetzes versagen. Auch Artikel 31 des PolStrGB. bleibt für unseren Fall

außer Anwendung, da ein etwaiges Verbot unter Strafandrohung an den protestantischen Pfarrer, sich der Beerdigung des Jüngert zu enthalten, bereits durch den Vollzug der Beerdigung überholt ist. Es könnte vielmehr gegebenen Falles dem protestantischen Geistlichen durch die Kreisregierung, K. d. J., a l s die gem. §§ 21, 34 der Form., VO. vom 17. XII. 1825 (WEBER II. 279) hier zuständige staatliche Stelle lediglich eröffnet werden, „daß sein Verfahren bei der Beerdigung des Jüngert als ein Eingriff in die pfarrlichen Rechte und in die Disziplinargewalt des katholischen Pfarramts Grobdorf bezeichnet und als solcher im Hinblick auf § 81 RE. mißbilligt werden müsse".